



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Beate Raudies (SPD)

und

Antwort

der Landesregierung – Ministerin für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung

Einlagen Schleswig-Holsteinischer Kommunen bei der Greensill Bank

Vorbemerkung der Fragestellerin

Das Amtsgericht Bremen hat im März 2021 auf Antrag der BaFin das Insolvenzverfahren über das Vermögen der Greensill Bank AG eröffnet. In diesem Zusammenhang berichteten mehrere Medien, dass bundesweit auch Kommunen von möglichen finanziellen Verlusten aufgrund von bei einer Insolvenz der Greensill Bank gefährdeten Einlagen ausgehen, da die Einlagensicherung auch für Kommunen über 100.000 Euro nicht gewährleistet ist.

1. Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung über Einlagen Schleswig-Holsteinischer Kommunen bei der Greensill Bank? Gibt es Erkenntnisse, inwieweit diese durch die Insolvenz der Bank gefährdet sind?

Antwort auf die erste Teilfrage:

Nachdem das Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung (MILIG) erste Erkenntnisse über die Lage der Greensill Bank AG erhalten hat sowie bereits ernsthafte Anhaltspunkte für eine Betroffenheit auch von Kommunen in Schleswig-Holstein insbesondere in Form von Presseberichten vorlagen, wurde von hier am 10. März dieses Jahres eine kurzfristige Abfrage gestartet. Die Abfrage hat folgende Rückmeldungen ergeben:

- a) Bei keiner der der unmittelbaren Kommunalaufsicht des MILIG unterstehenden Kommunen bestand zum Stichtag 2. März 2021 für sich selbst eine Rechts- oder Geschäftsbeziehung mit der Greensill Bank AG.
- b) Im Kommunalaufsichtsbereich des Landrats des Kreises Dithmarschen bestand zum Stichtag eine Geschäftsbeziehung des Amtes Mitteldithmarschen mit der Greensill Bank AG mit Einlagen in Höhe von 17 Millionen Euro.
- c) Im Kommunalaufsichtsbereich des Landrats des Kreises Segeberg bestand zum Stichtag eine Geschäftsbeziehung der Stadt Wahlstedt mit der Greensill Bank AG mit Einlagen in Höhe von 3 Millionen Euro.
- d) In drei Fällen wurden Einlagen rechtsfähiger (kommunaler) Stiftungen bei der Greensill Bank AG gemeldet. Es handelt sich um die Stiftung Fähre Siebeneichen (350.000 Euro, Kreis Herzogtum Lauenburg), die Susanne und Dr. Klaus Reger Stiftung (950.000 Euro, Kreis Plön) sowie die Jugendstiftung Stockelsdorf – Hilgendorf Schenkung (150.000 Euro, Gemeinde Stockelsdorf).

Unabhängig von der Abfrage hat die Versorgungsausgleichskasse der Kommunalverbände in Schleswig-Holstein (VAK) per E-Mail mitgeteilt, dass dort eine Termingeldanlage bei der Greensill Bank AG in Höhe von 5,0 Millionen Euro bestanden hat.

Antwort auf die zweite Teilfrage:

Zu den Anlagen unter Buchstabe b) wurde das MILIG mit Nachrichten vom 27. bzw. 28. April 2021 über die Zahlungsleistung durch die Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH an das Amt Mitteldithmarschen informiert. Ob aus Gründen der Kulanz, ob zur Vermeidung eines Rechtsstreits oder im Wege einer grundsätzlichen extensiven Auslegung des Begriffes der „Gebietskörperschaft“, kann für diesen Fall dahinstehen.

Zu den Anlagen unter Buchstabe c) liegen keine Erkenntnisse hinsichtlich eines zwischenzeitlich erfolgten Ausgleichs vor. Es ist vornehmliche Aufgabe der Stadt Wahlstedt, im Rahmen ihrer kommunalen Selbstverwaltung den Schadensfall auf sämtlichen Wegen soweit es irgend geht eng zu begrenzen.

Zu den Anlagen unter Buchstabe d) gingen die entsprechenden Kommunen im Zuge ihrer Meldung jeweils davon aus, dass jene von der Einlagensicherung abgedeckt sind.

Die VAK hat das MILIG über die Zahlungsleistung durch die Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH am 1. April 2021 informiert.

Ergänzende Ausführungen:

Derzeit erscheint noch zweifelhaft, inwieweit auch künftig schleswig-holsteinische Ämter oder andere öffentlich-rechtliche Körperschaften entschädigt würden bzw. in welchem Umfang das geschähe. Für die geltende Statuslage wird das MILIG im Interesse der Ämter in Schleswig-Holstein eine Auskunft bei der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH einholen, inwieweit etwaige neue Einlagen der Ämter abgesichert sein werden.

Bei Anlageangeboten von Kreditinstituten, die dem Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken angeschlossen sind, sollten Ämter in Schleswig-Holstein bis zu einer Beantwortung derzeit eine Einlagensicherung nicht voraussetzen. Die Ämter haben sich somit weiterhin besonders sorgfältig zu unterrichten (siehe auch Antwort auf Frage 2, erste Teilfrage, 2. Absatz) und sich bei Zweifeln an der Sicherheit einer Einlage für ein anderes Angebot zu entscheiden, auch wenn jenes betriebswirtschaftlich gesehen schlechtere Konditionen aufweist.

2. Sind Geldanlagen von Städten, Gemeinden oder Kreisen bei nicht oder nur beschränkt der Einlagensicherung unterliegenden Geldinstituten durch Landesrecht reglementiert? Inwieweit überprüft die Kommunalaufsicht entsprechende Geschäfte?

Antwort auf die erste Teilfrage:

Nach § 88 Absatz 2 der Gemeindeordnung (GO; bis zum 31. Dezember 2020 deckungsgleich: § 95 j i. V. m. § 89 GO) ist auf eine ausreichende Sicherheit der Geldanlagen zu achten, sie sollen einen angemessenen Ertrag bringen. Generell haben die Kommunen abgeleitet aus dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit finanzielle Risiken zu minimieren. Spekulative Finanzgeschäfte sind verboten. Die lediglich klarstellende Aufnahme des Risikominimierungsgebotes und des Spekulationsverbotes in die GO erfolgte mit dem Kommunalhaushalte-Harmonisierungsgesetz vom 23. Juni 2020, deren in Rede stehende Regelung sich mit Wirkung vom 1. Januar dieses Jahres auch dem Wortlaut nach in der GO wiederfindet (§ 75 Absatz 2 GO).

Der hiesige Runderlass über die Anlage von Rücklagemitteln bzw. von liquiden Mitteln vom 14. September 2017 – in Kraft gesetzt anlassbezogen kurz vor dem Wegfall der Einlagensicherung für Kommunen – legt dazu im Einzelnen unter anderem fest: Es ist der Grundsatz zu beachten, dass die Sicherheit der Geldanlage Vorrang vor der Rentabilität hat. Es wird bestätigt, dass Anlagen bei deutschen Kreditinstituten, die durch ein Einlagensicherungssystem oder durch ein institutsbezogenes Sicherheitssystem geschützt sind, zulässig sind, wobei die Gemeinde sich über die Bedingungen zu informieren hat. Für Anlagen bei Kreditinstituten, die nicht durch ein Einlagensicherungssystem oder institutsbezogenes Sicherheitssystem geschützt sind, wird verlangt, dass

die Gemeinde sich besonders sorgfältig zu unterrichten hat. Als Anhaltspunkt wurde unter anderem das Rating des Kreditinstituts benannt.

Bei Anlagen bei ausländischen Kreditinstituten wird daneben als weiterer Anhaltspunkt die Stabilität des dortigen Bankenmarktes benannt. Diesbezüglich sind auch nur Anlagen in Euro zulässig.

Ferner wurde exemplarisch auch darauf hingewiesen, dass bei anzulegenden liquiden Mitteln in höherer Größenordnung gegebenenfalls eine Verteilung auf verschiedene Kreditinstitute die Sicherheit erhöhen kann.

Antwort auf die zweite Teilfrage:

Die Kommunen bewirtschaften ihre liquiden Mittel im Rahmen des verfassungsrechtlich geschützten Rechts auf kommunale Selbstverwaltung in eigener Verantwortung. Es besteht weder ein kommunalaufsichtlicher Genehmigungsvorbehalt noch eine Anzeigepflicht zum Abschluss entsprechender Rechtsgeschäfte.

3. Gibt es nach Auffassung der Landesregierung Änderungsbedarfe an den bestehenden landesrechtlichen Regelungen?

Antwort:

Nein.

Gerade die derzeitigen Entwicklungen kommunaler Anlagen bei der Greensill Bank AG zeigen deutlich auf, dass der landesrechtliche Rahmen insbesondere bestehend aus

- § 88 Absatz 2 GO (Grundsatz Sicherheit der Geldanlage vor Ertrag)
- § 75 Absatz 2 GO (Risikominimierungsgebot und Spekulationsverbot) sowie
- dem Runderlass über die Anlage von Rücklagemitteln bzw. von liquiden Mitteln vom 14. September 2017.

bedarfsgerecht ausgestaltet ist.

Innerhalb des verbleibenden risikoaversen Anlagespektrums kann aufgrund der aktuellen Lage an den Finanzmärkten sowie auch aus verwaltungsökonomischen Gründen derzeit die Zahlung von sogenannten Verwarentgelten bzw. Negativzinsen zumindest in begrenzten Zeiträumen nicht ausgeschlossen werden. Im Verhältnis zu einem latent vorhandenen enormen Verlustrisiko öffentlicher Mittel bei Anlagen mit spekulativerem Charakter werden diese kommunalhaushaltsrechtlich weiter für vertretbar gehalten.